

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 48 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 1. Dezember 1886.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extra-Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 31. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Garnsee nach Lessen von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung für die bezeichnete Eisenbahn in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafanschuldung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnisakte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von dort abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen

und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß eine Berührung mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Bei mangelndem Tageslicht und bei starkem Nebel müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrenden Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen, bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange im Kreise herum zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren

während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig fest zu nehmen, der auf der Uebertretung des in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der ange- drohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die

festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Be- wachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität be- zeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Ueber- tretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeliefert werden muß.

§ 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, sowie der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 des § 23 des Betriebsreglements ist in jedem Wartezimmer für Reisende auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die all- gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 fg.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.